



# Amtsblatt

**der Stadt Gifhorn**

Nr. 41, 2024

Veröffentlicht am: 24.06.2024

## **Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Gifhorn**

### **Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Gifhorn für die Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 Nds. GVBl. S. 309) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 01.05.2021 Friedhöfe in den Ortschaften Kästorf, Neubokel und Wilsche als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## § 2 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Reihengrabstätten

1.1. Erdreihengrabstätten	
1.1.1. Erdreihengrab	1.085,22 €
1.1.2. Rasenreihengrab (anonym möglich)	1.486,76 €
1.2. Urnenreihengrabstätten	
1.2.1. Urnenreihengrab	765,20 €
1.2.2. Anonymengrab für Urnenbeisetzung	767,31 €

### 2. Wahlgrabstätten

2.1. Erdwahlgrabstätten	
2.1.1. Erdwahlgrabstätten je Stelle	1.893,68 €
2.1.2. Rasenwahlgrab je Stelle	2.295,23 €
2.2. Urnenwahlgrabstätten	
2.2.1. Urnenwahlgrab je Stelle	874,68 €

### 3. Urnenwahlgrabstätten in Neubokel unter Waldbäumen

3.1. Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen	738,42 €
3.2. Anonyme Urnenwahlgrabstätte unter Waldbäumen	738,42 €

(2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Verlängerung um fünf Jahre bei

1. Erdwahlgrab je Stelle	378,75 €
Jedes weitere Jahr (bis insgesamt max. 25 Jahre möglich)	75,75 €
2. Rasenwahlgrab je Stelle	459,05 €
Jedes weitere Jahr (bis insgesamt max. 25 Jahre möglich)	91,81 €
3. Urnenwahlgrab je Stelle	174,95 €
Jedes weitere Jahr (bis insgesamt max. 25 Jahre möglich)	34,99 €
4. Urnenwahlgrab unter Waldbäumen	147,70 €
Jedes weitere Jahr (bis insgesamt max. 25 Jahre möglich)	29,54 €
5. Anonymes Urnenwahlgrab unter Waldbäumen	147,70 €
Jedes weitere Jahr (bis insgesamt max. 25 Jahre möglich)	29,54 €

(3) Die Gebühr für die Bestattung beträgt bei

1. Erdbestattung	642,31 €
------------------	----------

2. Urnenbeisetzung	321,16 €
(4) Für die Benutzung der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen betragen die Gebühren:	
1. für die Benutzung der Friedhofskapelle	459,14 €
2. für die Benutzung der Leichenhalle	291,80 €
(5) Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen betragen die Gebühren:	
<b>1. Sonstige Gebühren</b>	
1.1. Läuten zum Begräbnis in ortsüblicher Form	29,25 €
<b>2. Gebühren für die Errichtung von Grabmalen und deren Standsicherheitsprüfung</b>	
2.1. Stehende Grabmale (einschließlich halbjährlicher Überprüfung)	106,50 €
2.2. Überprüfung Standsicherheit bei Verlängerung (je Jahr)	3,75 €
2.3. Liegende Grabmale	34,76 €
<b>3. Verwaltungsgebühren</b>	
3.1. Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall	38,63 €

Sofern die angegebenen Leistungen zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein sollten, verstehen sich die aufgeführten Gebühren zuzüglich Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird dann gesondert in den jeweiligen Gebührenbescheiden abgerechnet.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für den Erwerb oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten ist derjenige, der das Nutzungsrecht bzw. die Verlängerung beantragt hat. Gebührenschuldner für die Vornahme einer Bestattung ist, wer die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Daneben sind auch die Personen Gebührenschuldner, denen nach § 8 Abs. 3 NBestattG die Bestattungspflicht obliegt.
- (2) Gebührenschuldner für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle ist derjenige, der die Kapellennutzung bzw. Leichenhallennutzung beantragt hat. Gebührenschuldner für Leistungen gemäß § 2 Abs. 5) ist derjenige, der die Leistung beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes, im Fall der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gifhorn, 19.06.2024

Stadt Gifhorn  
in Vertretung

L. S.

Johannes-J. Laub  
Erster Stadtrat